

# **LANDESBANK BERLIN AG**

## **Endgültige Bedingungen Nr. 218**

vom 18. März 2011

zum Basisprospekt

vom 7. Juni 2010

für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

für die  
Inhaberschuldverschreibung

**QES Islamic Finance**

**DE000LBB07A3**



**LandesBank  
Berlin**

## **Einleitung**

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 218 vom 18. März 2011 zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 7. Juni 2010 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere (der „Basisprospekt“) ist die Inhaberschuldverschreibung QES Islamic Finance, die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) DE000LBB07A3 von der Landesbank Berlin AG begeben werden (die „Wertpapiere“). Die Wertpapiere werden in der Gesamtstückzahl von bis zu Stück 1.000.000<sup>1</sup> begeben (zusammen die „Emission“ oder die „Serie“).

## **Darstellung der Endgültigen Bedingungen**

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, dargestellt. Damit werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere Konkretisierungen ergeben sowie Informationsbestandteile ergänzt, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekt noch nicht bekannt waren. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt wurden beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehen Platzhaltern. Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren .....	3
Angaben zum Angebot .....	11
Risikofaktoren .....	12
Produktbedingungen.....	18

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Definition in den für die Wertpapiere geltenden Produktbedingungen (Seite 18ff. dieser Endgültigen Bedingungen) vorhanden ist, die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt, dazugehörige Nachträge, per Verweis einbezogene Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup>Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

# Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

## Beschreibung des Typs

Die Inhaberschuldverschreibung QES Islamic Finance (die „Wertpapiere“) spiegelt die Entwicklung des QES Islamic Finance-Index (der „Index“) wider. Wenn die Wertentwicklung des Index positiv ist, werden sich auch die Wertpapiere selber positiv entwickeln und umgekehrt werden die Wertpapiere sich negativ entwickeln, wenn der Wert des Index fällt. Für einen Anleger besteht das Risiko, einen Totalverlust zu erleiden.

Die Wertentwicklung des Basiswertes ist abhängig von seiner jeweiligen Zusammensetzung und den Kursgewinnen bzw. –verlusten der jeweiligen Index-Komponenten (im weiteren auch als Indexbestandteil bezeichnet). Da Index-Komponenten auch in anderen Währungen als dem Euro gehandelt werden können, wird die Wertentwicklung des Basiswertes auch von Währungsschwankungen positiv oder negativ beeinflusst.

Der Basiswert besteht immer aus seinen einzelnen Indexbestandteilen. Die Zusammensetzung des Basiswertes kann sich jederzeit ändern und sich aus den verschiedenen Indexbestandteilen beliebig zusammensetzen. Indexbestandteile können folgende Werte sein:

- unverzinsten Geldanlage in Euro (eine „Euro-Geldanlage“)
- Positionen in Aktien, die im Dow Jones Islamic Market Emerging Markets Index<sup>SM</sup> („Islamic Emerging Markets Index“) und im Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index<sup>SM</sup> („Islamic Market Titans Index“) enthalten sind.

Welche Aktien in den QES Islamic Finance-Index aufgenommen werden, entscheidet der Index-Sponsor (die Landesbank Berlin AG („LBB“)). Der Index-Sponsor wird die jeweils im Index enthaltenen Aktien in der entsprechenden Anzahl im Bestand halten. Der Index-Sponsor kann hierfür aus allen Aktien auswählen, die im Islamic Emerging Market Index und Islamic Market Titans Index enthalten sind. Sowohl im Islamic Emerging Market Index als auch im Islamic Market Titans Index sind ausschließlich Aktien von Unternehmen enthalten, welche den Regeln der islamischen Scharia entsprechen.

Die Scharia verbietet nach herrschender Meinung grundsätzlich:

- Zinsgeschäfte
- Spekulationsgeschäfte
- Glücksspiel
- Investitionen in Alkohol, Schweinefleisch oder Prostitution

Die Auswahl der Aktien, die in den Islamic Emerging Market Index und den Islamic Market Titans Index aufgenommen werden, wird von islamischen Gelehrten überwacht. Unternehmen, deren Aktien in diese Indizes aufgenommen werden können, müssen im Wesentlichen folgende Kriterien erfüllen:

- keine Herstellung von und kein Handel mit Alkohol
- keine Herstellung von und kein Handel mit Tabak
- keine Herstellung von und kein Handel mit Schweinefleisch
- keine Finanzdienstleistungen mit Zinscharakter
- keine Versicherungen
- keine Herstellung von und kein Handel mit Waffen und Rüstungsgütern
- keine Unterhaltungsindustrie (Casinos, Wetten, Glücksspiel, Musik, Kino, Film, Pornographie)
- Fremdkapital liegt unter 33% der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate
- Barreserven plus verzinsliche Effekten liegen unter 33% der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate
- Aussenstände liegen unter 33% der durchschnittlichen Marktkapitalisierung der letzten 24 Monate

Die Landesbank Berlin AG wird außerdem die QES Islamic Finance Wertpapiere jährlich durch islamische Gelehrte prüfen lassen.

Die ausgeschütteten Dividenden der im QES Islamic Finance-Index enthaltenen Aktien fließen in den Index ein und erhöhen dessen Wert. Die in den Dividenden enthaltenen Zinserträge und nicht-konformen Gewinne werden von den für den Islamic Emerging Market Index bzw. den Islamic Market Titans Index verantwortlichen Personen ermittelt und veröffentlicht. Diese in den Dividenden enthaltenen Zinserträge und nicht-konformen Gewinne werden, soweit die betreffenden Aktien im QES Islamic Finance-Index enthalten sind, dem Index wieder entzogen. Die Emittentin der Wertpapiere wird diese Zinserträge und nicht-konformen Gewinne – in Absprache mit den islamischen Gelehrten - einer gemeinnützigen Institution spenden.

Aus dem Islamic Emerging Market Index und dem Islamic Market Titans Index wird durch eine technische Analyse eine Rangliste der Aktien erstellt, in die investiert werden soll. Eine Aktie kann überhaupt nur in den QES Islamic Finance-Index aufgenommen werden, wenn sie in dieser Analyse nicht negativ bewertet wurde. Die Anzahl der im Index befindlichen Aktien ist variabel. Es ist weder eine Höchstzahl noch eine Mindestanzahl von Aktien festgelegt.

Die Zusammensetzung des Index wird an jedem Index-Geschäftstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr regelmäßig überprüft. Sollte es bei den Aktien zu Herabstufungen bzw. auffälligen Kursverläufen kommen entscheidet der Index-Sponsor, ob die jeweilige Position im Index weiter enthalten bleiben soll oder nicht. Aktien, die aus dem Islamic Emerging Market Index und dem Islamic Market Titans Index entfernt werden, werden auch in den QES Islamic Finance-Index nicht mehr aufgenommen bzw. verkauft.

Die Wertentwicklung des Index und damit der Wertpapiere wird im wesentlichen von den Kursgewinnen oder –verlusten der sich im Index befindlichen Aktien beeinflusst. Notieren Index-Komponenten nicht in Euro, so können Wechselkursschwankungen ebenfalls die Wertentwicklung des Index beeinflussen.

Der Index kann auch eine Geldanlage in Euro enthalten. Da eine im Index enthaltene Euro-Geldanlage nicht verzinst wird, wird die Wertentwicklung des Index geringer sein, je größer der Anteil der Euro-Geldanlage im Index ist. Sollte der Index sogar zum Großteil oder nur aus einer Euro-Geldanlage bestehen, wird sich der Index negativ entwickeln, da die Gebühren weiterhin dem Index entnommen werden, ohne dass der Index Erlöse oder Gewinne aus Aktienpositionen erhält.

Zwar wird der Emittentin gegenüber von islamischen Scharia-Gelehrten bestätigt, dass diese Wertpapiere Scharia konform sind. Allerdings kann weder die Emittentin noch der Index-Sponsor eine Gewähr dafür übernehmen, dass es unter islamischen Gelehrten nicht unterschiedliche Auslegungen und Ansichten gibt, die möglicherweise dazu führen, dass andere islamische Scharia-Gelehrte die Scharia-Konformität anders beurteilen würden.

Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,9% entnommen (nähere Einzelheiten zu den Gebühren und Vertriebsprovisionen auf S. 9). Diese mindert den Wert des Index.

Der Startwert des Index beträgt EUR 100.

# Beschreibung des Basiswertes

## Indexguide Version 1.0

### 1 Definitionen

#### 1.1 Indexwerte

Der QES Islamic Finance-Index bildet ein Portfolio aus folgenden Indexbestandteilen nach:

- Positive, unverzinsten Geldanlage
- Kaufpositionen in Aktien aus den Indizes Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index und Dow Jones Islamic Market Emerging Markets Index

Die verschiedenen Indexbestandteile, Anzahl und Zusammensetzung werden mittels eines quantitativen Analysemodells bestimmt und müssen Sharia-konform sein.

Die Anzahl der im Index befindlichen Indexbestandteile ist variabel. Eine Begrenzung existiert nicht.

#### 1.2 Wahrung des Index

Der Index wird in Euro berechnet.

Fur die Berechnung des Index werden die Kurse der Indexwerte in Euro umgerechnet. Zur Umrechnung werden die von Thomson Reuters veroffentlichten Preisindikationen fur Devisenkurse verwandt.

#### 1.3 Basiszeitpunkt und Basiswert

Der Basiszeitpunkt  $t=0$  fur den Index ist 08.00 Uhr (MEZ) am 8. April 2011. Zu diesem Zeitpunkt ist der Index auf 100,00 Euro gesetzt.

#### 1.4 Anpassungszeitpunkt

Die Zusammensetzung des Index wird laufend zwischen 8.00 und 22.00 Uhr an jedem Index-Geschaftstag uberpruft. Alle Zeitpunkte  $t$  zwischen 8.00 und 22.00 Uhr an jedem Index-Geschaftstag sind Anpassungszeitpunkte. Anpassungen erfolgen gema dem unter „2 Indexberechnung und -anpassung“ beschriebenen Verfahren.

#### 1.5 Kurse und Preise

Fur die Indexberechnung werden vom Indexsponsor (siehe „1.6 Indexsponsor und Indexberechnungsstelle“) folgende Daten herangezogen:

- Wechselkurse (Datenquelle: Thomson Reuters)
- Fur die Kurse der Aktien gelten die Kurse an den jeweiligen Heimatborsen bzw. die Kurse die bei der Aktienposition gultig sind. (Datenquelle: Thomson Reuters)

#### 1.6 Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Die Landesbank Berlin AG ist Indexsponsor und Indexberechnungsstelle. Der Indexsponsor ist fur die Zusammensetzung des Index und den Erlass, die Umsetzung und die uberprufung der fur den Index mageblichen Regeln, Verfahren sowie Berechnungs- und Anpassungsmethoden verantwortlich und veroffentlicht den Stand des Index an den regularen Handelstagen. Der Indexsponsor kann die Indexberechnung und -veroffentlichung auf einen Dritten ubertragen.

#### 1.7 Aufgaben des Indexsponsors

Der Indexsponsor bestimmt den Wert der Geldanlage sowie die Zusammensetzung des Index (siehe „2 Indexberechnung und -anpassung“) und stellt diese den Abnehmern des Index vor Handelsbeginn des nachsten auf den Anpassungstag folgenden Handelstags zur Verfugung. Der offizielle Indexschlussstand wird vom Indexsponsor am Ende des Handelstages bestimmt. Die Veroffentlichung des Indexschlussstands erfolgt borsentaglich auf der Thomson Reuters Kurstafel <.LBB07A>.

## 1.8 Aufgaben des Advisory Committees

Das Advisory Committee wird vom Indexsponsor bestimmt und setzt sich aus mit dem Kapitalmarktgeschäft betrauten Personen zusammen. Es gibt Empfehlungen zu Änderungen der Indexregeln, Behandlung spezieller Kapitalmaßnahmen, außerordentlichen Veränderungen der Indexzusammensetzung und zu nachträglichen Korrekturen des Index an den Indexsponsor weiter. Der Indexsponsor entscheidet über die Umsetzung dieser Empfehlungen.

## 2 Indexberechnung und -anpassung

### 2.1 Indexformel

Der Index wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Index_t = \max(0; GA_t + gewichtete Assets_t)$$

Es gilt:

n:	Anzahl der Indexwerte im Index
t:	Anpassungszeitpunkt an einem Index-Geschäftstag zwischen 8.00 und 22.00 Uhr
t-1:	der dem Anpassungszeitpunkt t unmittelbar vorangegangene Anpassungszeitpunkt
Index <sub>t</sub> :	Wert des Index am Anpassungszeitpunkt t
gewichtete Assets <sub>t</sub> :	Wert der im Index enthaltenen Indexwerte zum Anpassungszeitpunkt t
GA <sub>t</sub>	Geldanlage zum Anpassungszeitpunkt t
p <sub>i,t</sub> :	Kurs des Indexwertes i zum Anpassungszeitpunkt t
w <sub>i,t</sub> :	Stückzahl von Indexwert i zum Anpassungszeitpunkt t
X <sub>i,t</sub> <sup>EURO</sup> :	Wechselkurs (Währung des Kurses von Indexwert i gegen Euro zum Zeitpunkt t)
AnzTage <sub>t-1,t</sub> :	Anzahl der Wechsel von Kalendertagen zwischen den Anpassungszeitpunkten t-1 und t
Indexschluss <sub>t</sub> :	der Indexschlusskurs vom Index-Geschäftstag, der dem Anpassungszeitpunkt t unmittelbar vorangegangen ist. Der Indexschluss wird erstmalig ab dem auf den Basiszeitpunkt folgenden Index-Geschäftstag berechnet.
Zahlung <sub>i,t</sub> :	Zahlung des Indexwertes i zum Anpassungszeitpunkt t
Quellensteuer <sub>i,t</sub> :	Gültiger Quellensteuersatz für die Zahlung des Indexwertes i zum Anpassungszeitpunkt t
Ertragsanteilszuschale:	Angenommener Ertragsanteil der Dividenden, entspricht 1 - Zinsanteil

Änderungen der Zusammensetzung des Index werden interessewährend von dem Indexsponsor durchgeführt und sind sofort für die Indexberechnung wirksam.

Für gewichtete Assets<sub>t</sub> zum Anpassungszeitpunkt t gilt:

$$gewichtete Assets_t = \sum_{i=1}^n w_{i,t} \times p_{i,t} \times X_{i,t}^{EURO}$$

Für die Geldanlage  $GA_t$  zum Anpassungszeitpunkt  $t$  gilt:

$$GA_t = GA_{t-1} - VVG_t + \sum_{i=1}^n p_{i,t} \times (w_{i,t-1} - w_{i,t}) \times X_{i,t}^{EURO} \\ + \sum_{i=1}^n \text{Zahlung}_{i,t} \times (1 - \text{Quellensteuer}_{i,t}) \times w_{i,t} \times X_{i,t}^{EURO} \times \text{Ertragsanteil}$$

Es gilt:

$$\text{Quellensteuer}_{i,t} = \begin{cases} \text{gültiger Quellensteuersatz} & \text{wenn } w_{i,t} > 0 \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

Und:

$$\text{Ertragsanteil} = 0.95$$

Für die Verwaltungsgebühr  $VVG_t$  zum Anpassungszeitpunkt  $t$  gilt:

$$VVG_t = \frac{VVG\text{Satz}}{100} \times \text{Index}_{t-1} \times \frac{\text{AnzTage}_{t-1,t}}{360}$$

Mit:

$$VVG\text{Satz} = 0,9$$

Zum Basiszeitpunkt  $t = 0$  gilt:

$$\text{Index}_{t=0} = 100,00$$

Und:

$$GA_{t=0} = \text{Index}_{t=0}$$

## 2.2 Anpassung

### 2.2.1 Änderungen in der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird laufend zwischen 8.00 und 22.00 Uhr an jedem Index-Geschäftstag überprüft. Das Advisory Committee gibt Empfehlungen zu Änderungen der Indexzusammensetzung an den Indexsponsor weiter. Der Indexsponsor entscheidet über die Umsetzung dieser Empfehlungen.

### 2.2.2 Anpassungen wegen Kapitalmaßnahmen

Das Advisory Committee bestimmt, ob eine Kapitalmaßnahme bei einem Indexbestandteil einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat.

Sollte dies der Fall sein, gibt das Advisory Committee Empfehlungen über geeignete Maßnahmen an den Indexsponsor. Der Indexsponsor entscheidet über die Umsetzung dieser Empfehlungen und nimmt gegebenenfalls diejenigen Anpassungen vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen. Der Indexsponsor legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Indexsponsor kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser verbundenen Börse gehandelten Finanzinstrumenten auf den Indexbestandteil vornimmt.

## 2.3 Datengenauigkeit

Für die Indexberechnung gilt:

- Die Geldanlage wird auf fünf Dezimalstellen genau bestimmt.
- Der Kurs des Index wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- Für Aktien gilt: Die Stückzahl des Indexwertes  $i$  wird auf zehn Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- Die Kurse der Indexwerte  $i = 1. . . n$  werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

## 2.4 Berechnungsfrequenz

Der Wert des Index wird laufend an jedem Index-Geschäftstag zwischen 8.00 und 22.00 Uhr berechnet. An jedem Index-Geschäftstag wird ein Indexschlusskurs berechnet und veröffentlicht.

## 2.5 Außerplanmäßige Anpassungen des Index

Wird eine außerplanmäßige Anpassung des Index notwendig, gibt das Advisory Committee Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Weiterberechnung des Index an den Indexsponsor. Der Indexsponsor entscheidet über die Umsetzung dieser Empfehlungen.

# 3 Indexguide-Version

14. März 2011

## **Typ und Kategorie der Wertpapiere**

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Diese sind Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 2 Abs. 1c) der Richtlinie 2003/71EG („Prospektrichtlinie“).

## **Rechtsordnung**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

## **Art der Wertpapiere und Verbriefung**

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8 in D-60487 Frankfurt (nachfolgend „Clearing-System“) hinterlegt sind.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden können.

## **Währung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden in Euro emittiert.

## **Börsenzulassung**

Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse Stuttgart (EUWAX®) sowie in Frankfurt (Scoach, Premium Segment) einzuführen. Die erste Notierung ist für den 12. April 2011 geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die Einführung betragen EUR 550,-.

## **Marktpflege**

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (die „Emittentin“) kann jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kauf- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Sie ergibt sich nach Ablauf der Zeichnungsfrist aus der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Soweit die Emittentin Kauf- oder Verkaufskurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z.B. die Handelsspanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs vergrößern oder verringern.

Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Stellung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufskursen oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

## **Gebühren und Provisionen**

Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,9% entnommen.

Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, („Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

Als Vergütung erhält der Vermittler während der Zeichnungsfrist den Ausgabeaufschlag (Agio) von EUR 2,- je Wertpapier, der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist. Im Fall des Agios handelt es sich um die Stückzahl der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere.

Die Scharia-Gelehrten erhalten aus der jährlichen Verwaltungsgebühr eine Vergütung von einmalig EUR 10.000,-- und danach von jährlich EUR 1.000,--.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

### **Begebung**

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges (Stand: 15. März 2011).

### **Verantwortung**

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz am Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

## Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von der Emittentin durchgeführt.

### Angebotsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 18. März 2011 und endet am 8. April 2011 (14 Uhr).

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten werden. Sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Allerdings müssen im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz dieser Endgültigen Bedingungen oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

### Ausgabepreis

Der Ausgabepreis je Wertpapier beträgt EUR 100,--. Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber je Wertpapier ein Agio i.H.v. EUR 2,-- zahlen.

### Mindestbetrag der Zeichnung

Die Mindestzeichnung beträgt Stück 1.

### Emissionsvolumen

Die Gesamtsumme der Emission beträgt bis zu Stück 1.000.000, abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekanntgegeben.

### Zeichnung der Wertpapiere

Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin zugeteilt.

Nach Annahme des Kaufantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle beauftragen, die Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Kaufantrag angegebenen Depots zu veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises.

## Risikofaktoren

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Prospekt, einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein Investment in diese Wertpapiere für ihn geeignet ist. Es besteht das Risiko, dass ein potentieller Anleger die Wertpapiere oder einzelne Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, nicht versteht oder falsch versteht und eine falsche Anlageentscheidung beim Kauf dieser Wertpapiere trifft, die nicht zu seinem Anlagestil, Investment Ansatz, Vermögensplanung, Risikoerwartung, allgemeinen Umfeld oder seine allgemeine Lebensplanung passt.

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken.

### Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können, sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

### Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Ausgabepreises liegen.

Die Rückzahlung der Wertpapiere ist an einen Basiswert gekoppelt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der Rückzahlung relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Basiswertes erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

### Risiken in Bezug auf den Basiswert

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes verbunden. Der Wert des Basiswertes kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Faktoren, politischen Entwicklungen, aufsichtsrechtlichen Ereignissen und allgemeinen Spekulationen des Kapitalmarkts. Die

historische Wertentwicklung des Basiswertes stellt keine Garantie für deren zukünftige Entwicklung dar.

### **Basiswert ist ein Index**

Der QES Islamic Finance-Index kann sich aus Aktienpositionen sowie einer unverzinsten Geldanlage in Euro zusammensetzen. Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. Unter bestimmten Umständen kann für einen Index kein Referenzstand berechnet werden. Dies ist voraussichtlich der Fall, wenn eine Störung in Bezug auf den Index vorliegt. Der Index-Sponsor wird den Indexstand erst dann wieder berechnen können, wenn die Störung beendet ist oder, soweit dies die Produktbedingungen vorsehen, nach einer festgelegten Anzahl von Tagen. Wenn kein Indexstand berechnet werden kann, wirkt sich dies negativ auf die Liquidität des Wertpapiers aus. Sollte der Index-Sponsor nach einer festgelegten Anzahl von Tagen den Indexstand berechnen, kann er hierzu möglicherweise nicht auf die üblichen Marktbewertungen zurückgreifen, was zu Verwerfungen hinsichtlich der Höhe des Indexstandes führen kann.

Im Index können Aktienpositionen in Fremdwährungen enthalten sein. Währungen können derart schwanken, dass sich deren Wert sich kurzfristig verschlechtert, so dass bei Aktienverkäufen Verluste entstehen auch wenn die Aktien in der betreffenden Währung an Wert gewonnen haben.

Fehlsignale bei der Auswahl der Indexbestandteile können die Kursentwicklung des Index und damit auch der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Bedingungen des QES Islamic Finance-Index können geändert werden, wenn eine solche Änderung nach Meinung islamischer Gelehrter notwendig ist, um auch weiterhin den Regeln der Scharia zu entsprechen.

Dem Index wird eine Verwaltungsgebühr von 0,9% p.a. entnommen, die die Wertentwicklung des Index mindert (siehe auch Seite 5 „Gebühren und Provisionen“).

### **Indexbestandteile sind Aktien**

Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaft, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen, politischen Entwicklungen und Spekulationen am Kapitalmarkt.

Der Wert der Aktien wird durch die börsentäglichen Kursschwankungen bestimmt. Eine hohe Volatilität der Aktien kann zu einer erhöhten Volatilität der Wertpapiere führen. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Wert des Index deshalb steigen oder auch fallen.

Der jeweilige Emittent der Aktie (die „Aktiengesellschaft“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Aktiengesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktie ab. Des Weiteren unterliegt die Aktiengesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Aktiengesellschaft erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Ausschüttungen.

### **Indexbestandteile sind Wechselkurse**

Ein Wechselkurs ist der Preis einer Wahrung abgebildet in einer anderen Wahrung. Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf dieses Verhaltnis ein. Dazu gehoren u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschatzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Wahrung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Wahrung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Fuhrung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Wahrung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist moglich, dass die Regierungen der jeweiligen Lander die Devisenmarkte fur die jeweilige Wahrung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einfuhren. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht fur die Zukunft strengere Umtauschbeschrankungen erlassen. Es besteht zudem die Moglichkeit, dass staatliche Manahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Wahrungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Manahmen, wie beispielsweise Beschrankungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Wahrungen, konnen nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veranderungen des jeweiligen Wechselkurses konnen den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Betrage mindern. Es kann nicht zugesichert werden, dass EUR zukunftig im Verhaltnis zu USD an Wert verlieren oder gewinnen wird.

### **Investition in Schwellenlander**

Ein Bestandteil des Basiswertes hat eine Verbindung zu einem Schwellenland (z. B. ein Unternehmen, das in Schwellenlander (oder auch Emerging Markets) investiert). Daher muss ein Investor mit zusatzlichen Risiken rechnen.

Investoren in Schwellenlander mussen mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten leben. Daraus resultiert zum einen, eine hohe Volatilitat des Wertes eines Investments in diese Markte, als auch die hohere Gefahr eines Totalverlustes dieses Investments. Die politische, soziale und wirtschaftliche Lage eines Schwellenlandes ist mit der in Westeuropa nicht vergleichbar. So konnen schon kleinere Ruckschlage zu einer groeren Schwachung der wirtschaftlichen Lage fuhren. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollte immer berucksichtigt werden, dass diese auch erheblich von der politischen und wirtschaftlichen Instabilitat des betreffenden Schwellenlandes abhangig sind. Hierzu zahlt u.a. das Risiko einer hoheren Marktvolatilitat am Aktien- und Devisenmarkt, als auch groere staatliche Beschrankungen. Es besteht das Risiko der Einfuhrung von Beschrankungen fur Investoren (z. B. Devisenbeschrankungen), Zwangsenteignung, Strafbesteuerung, Verstaatlichung oder nachteilige soziale oder politische Manahmen oder Ereignisse (z. B. politischer Umsturz). Gesetzesanderungen sind nicht ungewohnlich und oftmals im Ergebnis nicht vorhersehbar. Selbst bestehende Gesetze und Anspruche sind wegen des unzureichenden Rechtssystems schwer oder uberhaupt nicht durchsetzbar. Zusatzlich bestehen bei Investitionen mit Bezug zu einem Schwellenland Gefahren, dass die Markte wenig kapitalisiert sind. Bei einer geringen Marktkapitalisierung besteht die Gefahr, dass ein Investment nicht zu einem fairen Marktpreis verauert werden kann bzw. nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen. Markte in Schwellenlandern sind nicht bzw. schlecht regulierte Markte (z. B. Wertpapierborsen). Es besteht daher eine hohe Gefahr durch Korruption, Betrug oder organisierte Kriminalitat Verluste zu erleiden. Alle diese Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere.

### **Marktpreisrisiken und Liquiditat**

Die Wertpapiere werden erstmals offentlich angeboten.

Es lasst sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundarmarkt fur die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundarmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundarmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig An- und Verkaufskurse fur die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Fur die Wertpapiere werden Antrage auf Einbeziehung in den Freiverkehr oder Zulassung zum Handel gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung oder Zulassung zum Handel erreicht bzw. beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der

genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sinkt der Wert des Basiswertes oder beim Auftreten anderer negativer Faktoren, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere weiter abnehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen liquiden Markt aufrecht zu erhalten.

### **Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

### **Inanspruchnahme von Kredit**

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Hinweis für den Anleger: Zinstragende Kredite sind nach herrschender Meinung nicht Scharia-konform und bei einem Erwerb der Wertpapiere mit Kredit würde die Transaktion nach Meinung islamischer Gelehrter den Regeln der Scharia widersprechen.

### **Währungsrisiko**

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Wechselkurs zwischen zwei Währungen ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

Der Wert, der Verkaufserlös und die Rückzahlung der Wertpapiere werden in Euro ermittelt. Im QES Islamic Finance-Index sind jedoch u.a. Werte enthalten, die an den für die Berechnung des jeweiligen Indexbestandteils maßgeblichen Börsen z. B. in US Dollar notieren. Aufgrund der Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in Euro ausgedrückte Wert des Indexbestandteils gefallen sein, obwohl der Kurs des Indexbestandteils in der Notierungswährung an der für die Berechnung des Indexbestandteils maßgeblichen Börsen gestiegen ist.

### **Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit**

Die Wertpapiere haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis eines zuvor gefallen Wertpapiers rechtzeitig vor dem entsprechenden Einlösungstermin wieder erholen wird. Er kann dadurch gezwungen sein, etwaige Verluste zu realisieren. Im Extremfall

kann der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhält, wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbrieft.

### **Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden**

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere zu kündigen und diese vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich kann sie die Wertpapiere kündigen und vorzeitig zurückzahlen, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. Darüber hinaus ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung immer zulässig, wenn und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein allgemeines Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kündigungsgründe eingetreten sind. Ein Inhaber von Wertpapieren kann durch Mitteilung an die Zahlstelle kündigen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist. Wenn die Emittentin die Wertpapiere kündigt, zahlt sie den Wertpapierinhabern für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises abzüglich Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen oder einen anderen Betrag, wenn dies so in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

### **Steuerliche Behandlung**

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

### **Transaktionskosten**

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich und Luxemburg, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem jeweiligen Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesen Ländern haben.

### **Rechtmäßigkeit des Erwerbs**

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen

Investor, weder nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der der potentiellen Investor unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der der potentielle Investor seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

### **Unabhängige Bewertung und Beratung**

Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

### **Bonität der Emittentin**

Der Wert der Wertpapiere wird durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger und Teilnehmer am Kapitalmarkt beeinflusst. Diese Beurteilung wird auch durch die Bonitätseinstufung von Rating-Agenturen beeinflusst. Sollte sich die Bonität verschlechtern, z.B. im Fall einer Herabstufung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur, kann dies zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen.

### **Interessenskonflikt**

Die Emittentin kann ihrerseits an Geschäften über den Basiswert oder den Basket oder Bestandteilen davon beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung durch sie verwalteten Vermögens. Diese Geschäfte können sich positiv oder negativ auf den Basiswert, Basket oder Bestandteile davon auswirken.

Die Emittentin kann in Bezug auf die Wertpapiere auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Index-Sponsor. In einer solchen Funktion kann die Emittentin in der Lage sein, über die Zusammensetzung des Basiswerts oder Baskets zu entscheiden oder deren Werte oder den Wert ihrer Bestandteile zu bestimmen. Hieraus können sich Interessenskonflikte ergeben.

Im Ausgabepreis bzw. Emissionspreis kann ggf. zusätzlich zu den Ausgabeaufschlägen und anderen Provisionen und Gebühren ein Aufschlag oder Marge auf den mathematischen (fairen) Wert enthalten sein, der für den Anleger nicht erkennbar ist.

Soweit die Emittentin im Sekundärmarkt Kauf- und Verkaufskurse stellt, wobei sie hierzu nicht verpflichtet ist, werden diese Kurse von der Emittentin festgelegt unter Berücksichtigung von Ertragsersparungen der Emittentin, möglicherweise einer Marge, von gewissen mit der Emission selber und auch danach anfallenden Kosten. Bestimmte Kosten z.B. erhobene Verwaltungsgebühren werden vielfach nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt, sondern bereits an einem im Ermessen der Emittentin liegenden früheren Zeitpunkt vollständig oder zum Teil preismindernd vom „fairen Wert“ in Abzug gebracht.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können daher erheblich von dem fairen bzw. wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen.

# Produktbedingungen

## § 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtbetrag von bis zu Stück 1.000.000<sup>1</sup> (das „**Emissionsvolumen**“) am 8. April 2011 (der „**Ausgabetag**“) die Inhaberschuldverschreibung QES Islamic Finance (ISIN: DE000LBB07A3/WKN: LBB07A) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in bis zu Stück 1.000.000<sup>1</sup> ohne Nennbetrag. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8, D-60487 Frankfurt am Main sowie jeder Funktionsnachfolger.

## § 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

## § 3 Begriffsbestimmungen

„**Abrechnungsbetrag**“ ist ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.

„**Basiswert**“ bedeutet QES Islamic Finance-Index.

„**Bewertungstag(e)**“ bedeutet der fünfte Geschäftstag vor dem Einlösungstermin bzw. der darauf folgende Index-Geschäftstag. Wenn dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, ist der maßgebliche Bewertungstag der nächst folgende Index-Geschäftstag.

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in Frankfurt am Main und Berlin für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, (b) das Clearing-System betriebsbereit ist

---

<sup>1</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems* („**TARGET**“) in Betrieb sind.

„**Referenzpreis**“ bedeutet offizieller vom Index-Sponsor veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes am Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.

„**Startniveau**“ bedeutet EUR 100,-- vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Index-Anpassung oder jedes andere zur Kündigung berechtigende Ereignis.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Index ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der Schlusskurs des Index festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, an der die Index-Komponenten gehandelt werden oder an der die für die Berechnung des Index maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten ermittelt werden, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Index-Komponenten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den im Index enthaltenen Bestandteilen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse und die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn diese Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an irgendeiner betreffenden Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden, die mindestens 20% des Indexstands dieses Index ausmachen, solche Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index eine Ankündigung der Börse an der die für die Indexberechnung maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten festgestellt werden, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Index-Komponenten aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse oder der Verbundenen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf einen Index jede (i) Umklassifizierung oder Änderung von Index-Komponenten, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Emittentin der Index-Komponenten ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahme-

angebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten der Emittentin der Index-Komponenten zu erhalten und das für diese Index-Komponenten die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Index-Komponenten gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Emittentin der Index-Komponenten das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Index-Komponenten unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Index, jede von der maßgeblichen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in Index-Komponenten, die 20% oder mehr zum Indexstand dieses Index an einer maßgeblichen Börse beitragen.

„**Index**“ bedeutet QES Islamic Finance-Index.

„**Index-Anpassung**“ bedeutet jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils in § 6 definiert.

„**Index-Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, der ein Handelstag an der Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt.

„**Index-Komponente**“ bezeichnet diejenigen Bestandteile, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Index-Sponsor**“ ist Landesbank Berlin AG, welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“ wie in § 6 definiert.

„**Index-Stand**“ ist der Stand des Index, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Emittentin von Index-Komponenten betrifft, (i) sämtliche Anteile dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Anteile dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer im Index enthaltenen Index-Komponente, der

prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am Indexstand und (y) dem kompletten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten der Marktstörung zu bestimmen.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jeden Tag, an dem die Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet ist.

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Index einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile der Emittentin der Index-Komponenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestufteten Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Anteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Emittentin von Index-Komponenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

## § 4 Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

## § 5 Rückzahlung und Rückkauf

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist jeder letzte Geschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2011.

(2) Die Einlösung jedes Wertpapiers erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

Rückzahlung = Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

(3) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am zehnten Geschäftstag vor dem Einlösungstermin

a) bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) einreichen und an die Zahlstelle einen eingeschriebenen Brief senden, der einen Eigentumsnachweis enthält, in welchem die Stückzahl der fällig gestellten Wertpapiere so-

wie die Kontoverbindung des Wertpapierinhabers zur Gutschrift des Einlösungsbetrages angegeben ist; und

- b) die Wertpapiere an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Geschäftstages vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig bis zum dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Wertpapierinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den eingelösten Wertpapieren.

- (4) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Inhaber der Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.
- (5) Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

## § 6 Anpassungen

- (1) *Nachfolge-Index.* Wird ein Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**“), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. In diesem Fall wird der Nachfolge-Index mit einem Faktor gewichtet der auf Basis der Schlusskurse des alten Index und des Nachfolge-Index vom Ersetzungstag ermittelt wird.
- (2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index-Geschäftstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags

betrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

- (3) *Korrektur des Index.* Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Endgültigen Bedingungen zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (4) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Index-Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle:
  - (a) gilt der entsprechende fünfte Index-Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
  - (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Index-Stand zum maßgeblichen Bewertungstag an diesem fünften Index-Geschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Berechnungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Index-Geschäftstag verwendet; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den fünften Geschäftstag, der diesem fünften Index-Geschäftstag folgt, verschoben.

## **§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin**

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar.

## **§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin**

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn
  - (a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird und
  - (b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 20 Tagen kündigen. Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der achte Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Basiswertes rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder
- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

„**Absicherungsstörung**“ heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist der Bewertungstag der achte Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (5) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (6) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 5 Absatz 2, wobei der fünfte Geschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- (7) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle

die zahlbaren Beträge dem Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweist.

- (8) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

## § 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in EUR (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.
- (2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzuschreiben, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstermin für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.

## § 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

- (a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertpapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder
- (c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

## § 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt; oder
- (c) *Abwicklung usw.*: Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder
- (d) *Insolvenz usw.*: Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier zu einem Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgestellt wird, wobei für die Berechnung des Kündigungsbetrages der Bewertungstag der achte Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist, ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

## **§ 12 Vorlegungsfrist**

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

## **§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle**

- (1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu

machen.

- (4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten unter diesen Produktbedingungen handelt die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle ausschließlich als Erfüllungshilfe der Emittentin und steht in keinerlei Treuhandverhältnis gegenüber der Wertpapierinhabern.

## **§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen**

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Begebungstages und des Ausgabepreises) haben.

## **§ 15 Mitteilungen**

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, veröffentlicht. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als den Wertpapierinhabern zugegangen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

## **§ 16 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:
  - (a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und
  - (c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.
- (2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder

steuerlichen Sitz hat.

- (3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

### **§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

### **§ 18 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Berlin, den 18. März 2011

Landesbank Berlin AG

(Horst L. Volkmar)

(Michael Gieseler)